D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

standen werden. Er bestätigte nochmals, es sei möglich, daß der Mündel zuerst von U. gesprochen habe. Daß er, der Vormund, die Rückkehr in die Anstalt direkt verlangt hätte, bestreite er jedoch. Dagegen werde er F. S. zu diesem Vorgehen aufgemuntert und sich dahin geäußert haben, wenn er sich jetzt nicht halte, sei Schlimmeres zu gewärtigen, und in dieser Beziehung sei für ihn die Rückkehr nach U. vielleicht das Beste.

Wieder in der Anstalt, bezog F. S. diesmal dann von allem Anfang an außer freier Kost und Unterkunft eine monatliche Barentschädigung von Fr. 60.–. Dieser Lohn wurde in der Folge auf Fr. 70.–, dann auf Fr. 90.– und im Oktober 1955 auf Fr. 130.- erhöht. Ebenfalls schon zu Beginn des Aufenthaltes konnte F. S. die Mahlzeiten am Tische der Angestellten einnehmen. Er war, wenigstens zeitweise, im Besitze eines Hausschlüssels, und auch in bezug auf die Möglichkeit des Ausganges genoß er Freiheiten, die Pfleglingen grundsätzlich nicht zukommen. Mit Beschluß der Vormundschaftsbehörde T. vom 16. Juli 1956 wurde F. S. aus der Vormundschaft entlassen, und Ende 1956 verließ er aus eigenem Entschluß die Anstalt.

Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß dem erstmals im Jahre 1951 in die Anstalt U. als Pflegling eingetretenen F. S. bald einmal von der Anstaltsleitung gegenüber andern Insassen eine Vorzugsstellung eingeräumt worden ist. Mit der Zeit kam es zwischen ihm und der Anstaltsleitung zu einem Verhältnis, das demjenigen einer Anstellung zumindest ähnlich ist. Das beweist insbesondere auch die Tatsache, daß die Verwaltung beim Austritt auf der Einhaltung einer Kündigungsfrist beharrte. (Schluß folgt in Nr. 11.)

D. Verschiedenes

Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Der Unterstützte darf nicht verhalten werden, eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterschreiben, solange nicht feststeht, ob und wann ihm diese zugemutet werden kann. – In Gemeindearmenfällen im Kt. Bern ist nur die Gemeinde rückerstattungsberechtigt; diese fordert die ausgerichteten Unterstützungen zurück, ohne die Staatsbeiträge abzuziehen.*

Aus den Erwägungen:

Solange nicht feststeht, ob und wann dem Unterstützten Rückerstattungen im Sinne von § 36 ANG zugemutet werden können – d. h. ohne daß seine Existenz erneut gefährdet wird –, darf er nicht verhalten werden, eine unbedingte Rückerstattungsverpflichtung (Schuldanerkennung) zu unterzeichnen. Die Verhältnisse können auch dann, wenn er seine Liegenschaft mit Gewinn veräußern sollte, so sein, daß von Rückerstattungen abgesehen werden muß.

In Gemeindearmenfällen ist in Rückerstattungsvereinbarungen nur die Gemeinde als rückerstattungsberechtigtes Gemeinwesen zu nennen. Der Staat hat in diesen Fällen gegenüber dem Unterstützten keine Rückerstattungsforderung. Die Gemeinde hat vom Unterstützten im Rahmen von § 36 ANG Rückerstattung der Unterstützungen zu fordern, die sie ihm ausgerichtet hat, ohne Abzug der Staatsbeiträge. Der Staat partizipiert automatisch an Rückerstattungen, die die Gemeinde einnimmt, indem im Rückerstattungsjahr der Betrag der ungedeckten Armenausgaben der Gemeinde und damit auch der Staatsbeitrag kleiner ist.

(Auskunftserteilung vom 21. Juli 1955; aus Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, 54, Nr. 4.)